Einleitung.

Die allgemeinen Grundsätze des Preußischen Rechts enthaltend.

1. Das allgemeine Landrecht enthält die Vorschriften, nach welchen die Rechte und Verbindlichkeiten der Einwohner des Staates, soweit dieselben nicht durch besondere Gesetze bestimmt werden, zu beurtheilen sind.

2. Unter den besondern Gesetzen werden die Provinzial-Gesetze und Statuten verstanden, welche nur dann Gesetzeskraft erhalten, wenn sie von dem Landesherrn bestätiget sind. Für jetzt aber behalten sie noch vor den allgemeinen Gesetzen den Vorzug, bis sie nach Vorschrift des Landesherrn gesammelt sind. Gewohnheiten und Observanzen, welche in den Provinzen und bei einzelnen Gemeinen gesetzliche Kraft haben sollen, müssen den Provinzial-Gesetzbüchern einverleibt werden; haben aber die Gesetze etwas unentschieden gelassen, so muß nach diesen bis zum Erfolg einer gesetzlichen Bestimmung verfahren werden.

In einzelnen Fällen muß daher zuerst auf besondere Statuten, alsdann auf die Provinzialgesetze, und hiernächst auf die allgemeinen Gesetze gesehen werden.

3. Nur diejenigen Verordnungen, welche von dem Landesherrn bestätigt sind, haben die Kraft allgemeiner Gesetze; diejenigen Verordnungen aber, welche der Landesherr in einzelnen Fällen, oder in Ansehung einzelner Gegenstände ergehen läßt, können in andern Fällen bei andern Gegenständen als Gesetze nicht angesehn werden.

4. Das Gesetz erhält seine rechtliche Verbindlichkeit erst von der Zeit an, da es gehörig bekannt gemacht worden.

Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem die von den Landesbehörden erlassenen Verordnungen in dem

Amtsblatte der Provinz abgedruckt worden, sind sie für gehörig bekannt gemacht anzunehmen. Drei Tage werden hierbei vom Datum der Nummer des Amtsblattes an und dieses Datum mit eingezählt.

5. Die persönlichen Eigenschaften, die Befugnisse und die beweglichen Güter eines Menschen werden in der Regel nach dem persönlichen Gerichtsstande, die unbeweglichen aber nach der Gerichtsbarkeit des Ortes, wo sie sich befinden, beurtheilt.

In Ermangelung eines bestimmten Wohnsitzes tritt die Gerichtsbarkeit des Herkunftsortes ein; ist dieser unbekannt oder außerhalb der Königl. Lande, so finden die einländischen Gesetze Anwendung, wobei ein von ihm unternommenes Geschäft am füglichsten bestehen kann.

6. Auch Unterthanen fremder Staaten, welche in hiesigen Landen leben, oder Gewerbe treiben, müssen nach diesen Grundsätzen beurtheilt werden. Die Gesandten und Residenten auswärtiger Mächte, so wie ihre Dienerschaft, machen hiervon eine Ausnahme.

7. Gegen beschwerende Verordnungen eines auswärtigen Staates in Ansehung der Fremden überhaupt, findet das Wiedervergeltungsrecht (Jus retorsionis) statt.

8. Bei der Collision der Gesetze gilt dasjenige, dessen Anwendung am meisten mit der Billigkeit übereinstimmt, so weit dies ohne Eingriffe in schon erworbene Rechte geschehen kann.

9. Bei der Erklärung der Gesetze darf so wenig als möglich vom Wortverstande abgewichen werden. Ist aber die nächste Absicht klar, so darf diese nicht durch buchstäbliche Auslegung des Gesetzes vereitelt werden. Bei Gesetzen, welche eine bloße Anwendung der allgemeinen Rechtsgrundsätze enthalten sollen, sind auch diese bei der Anwendung und Auslegung solcher Gesetze zum Grunde zu legen. Je willkührlicher aber die gesetzliche Bestimmung ist, desto wahrscheinlicher ist es auch, daß dabei nur auf die besondern Rechte des Subjects, oder auf die dem Staate vortheilhaften Eigenschaften und Verhältnisse des Gegenstandes Rücksicht genommen werden soll.

Der Richter darf daher, bei Entscheidung streitiger Rechtsfälle, den Gesetzen keinen andern Sinn beilegen, als welcher aus den Worten und dem Zusammenhange derselben in Beziehung auf den streitigen Gegenstand, oder

aus dem nächsten unzweifelhaften Grunde des Gesetzes deutlich erhellet.

Wegen zweifelhafter Fälle wird bei dem Chef der Justiz angefragt.

10. Findet der Richter kein Gesetz, welches zur Entscheidung eines streitigen Falles dienen könnte, so muß er zwar der Analogie gemäß erkennen, zugleich aber den vermeintlichen Mangel dem Chef der Justiz anzeigen.

11. Privilegien und verliehene Freiheiten müssen in zweifelhaften Fällen so erklärt werden, wie sie am wenigsten zum Nachtheil eines Dritten gereichen; auch ist mehr auf den eigentlichen Inhalt, als auf die darin angeführten Beweggründe Rücksicht zu nehmen.

Werden Privilegien aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohls aufgehoben, so erhält der Privilegirte hinlängliche Entschädigung.

12. Neue Gesetze können nicht auf Geschäfte und Begebenheiten, die vor ihrer Bekanntmachung vorgefallen sind, angewendet werden; ausgenommen, wenn ein älteres Gesetz dadurch nur erklärt wird, oder ein wegen Mangels bloßer Förmlichkeit ungültiges Geschäft als gültig aufrecht erhalten werden kann, oder eine gelindere Strafe festgesetzt ist.

13. Jedes Mitglied des Staates ist verpflichtet, bei entstehender Collision seine besondern Rechte und Vortheile dem Wohl des gemeinen Wesens, gegen Entschädigung, aufzuopfern.

14. Die natürlichen Rechte sind in der Natur des Menschen gegründet, und erlauben, sein eigenes Wohl ohne Kränkung der Rechte eines Andern zu suchen und zu befördern.

Die erworbenen Rechte werden allein durch die Gesetze bestimmt, und sind, wenn sie das Vermögen eines Menschen betreffen, Sachenrechte, und, wenn sie den Stand eines Menschen betreffen, Personenrechte; sie entstehen theils durch die Geburt, theils durch Geschäfte und andere Begebenheiten.

15. Was weder das Gesetz der Vernunft, noch die Gesetze des Staates verbieten, das ist erlaubt.

Aber auch die Ausübung des Erlaubten muß in den gesetzmäßigen Schranken geschehen, und niemand darf unter mehrern Arten, sein Recht zu benutzen, absichtlich eine schädliche wählen.

16. Aus dem Rechte des Einen folgt die Pflicht des Andern, zur Leistung oder Duldung dessen, was die Ausübung des Rechts fordert.

17. Wenn das Recht des Einen der Ausübung des Rechts eines Andern entgegen steht, so muß das mindere Recht dem stärkern weichen, und in der Regel derjenige, welcher einen Vortheil sucht, dem nachstehen, der nur einen Schaden abzuwenden bedacht ist.

18. Niemand kann dem andern mehrere Rechte übertragen als er selbst hat.

19. Daß Jemand sich seines Rechts begeben habe, wird nicht vermuthet.

20. Jeder Staatsbürger und Einwohner des Landes ist verpflichtet, die Landesgesetze zu beobachten; er muß sich um die Gesetze des Landes, besonders um diejenigen, welche seine Person, seine Angelegenheiten und sein Gewerbe angehn, bekümmern; und Niemand, welcher die Gesetze nicht beobachtet, kann sich mit der Unwissenheit entschuldigen.

Die Unwissenheit eines gehörig bekannt gemachten Gesetzes kann nur in dem Falle zur Entschuldigung dienen, wenn vorhin erlaubte oder als gleichgültig angesehene Handlungen durch Strafgesetze eingeschränkt oder verboten werden, die bessere Kenntniß der Gesetze aber entweder nicht möglich war, oder ohne Vernachlässigung einer dringenderen Pflicht vor vollbrachter That nicht erlangt werden konnte.